



Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeber-
verbände
Allerheiligentor 2-4
60311 Frankfurt



Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.
Behrensstr. 29
10117 Berlin



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

An die
Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Frau Ursula von der Leyen MdB
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Berlin, 5. Juli 2011

**Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach dem AEntG für den TV Mindest-
lohn Abfallwirtschaft**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir, die Tarifvertragsparteien ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, VKA, Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände und BDE, Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft stellen den Antrag, den beiliegenden Mindestlohn-tarifvertrag für die Abfallwirtschaft mit Wirkung zum 1. September 2011 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Für die ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Für die VKA, Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände

Für den BDE, Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft



Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeber-
verbände
Allerheiligentor 2-4
60311 Frankfurt



Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.
Behrensstr. 29
10117 Berlin



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

An die
Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Frau Ursula von der Leyen MdB
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

**Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach dem AEntG für den TV Mindest-
lohn Abfallwirtschaft**
hier: Begründung des Antrages

Berlin, 5. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir nehmen Bezug auf unseren gemeinsamen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung
des Mindestlohntarifvertrages für die Branche Abfallwirtschaft vom Juli 2011 nach dem
AEntG.

Den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung begründen wir wie folgt:

Die Abfallwirtschaft ist im Hinblick auf die aus Abfällen zu gewinnenden Rohstoffe ein immer
wichtiger werdender Wirtschaftszweig; er betrifft zudem wichtige Belange des Gemeinwohls,
der Tätigkeitsbereich verpflichtet zum Schutz sensibler ökologischer Ressourcen. Um die
hierfür erforderlichen Standards zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass die Dienstleis-
tung in der Branche von motiviertem und vor allem auch qualifiziertem Personal erbracht
wird.

Da die Entsorgungsbranche einen Lohnkostenanteil von ca. 50 % hat und es sich damit um eine Branche handelt, die wesentlich durch Personalkosten geprägt ist, wird der Wettbewerb insbesondere durch die Lohnkosten bestimmt.

Teilweise wurden in der Branche Niedrigstlöhne gezahlt, die nicht nur Wettbewerber aus dem Markt drängten, sondern auch dazu führten, dass soziale Verwerfungen entstanden und Beschäftigte trotz Vollzeitbeschäftigung auf zusätzliche staatliche Leistungen angewiesen waren.

Diese Situation hatte die Tarifvertragsparteien bereits in 2009 bewogen, einen Mindestlohn-tarifvertrag zu vereinbaren und mit dem Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit nach dem Arbeitnehmerentendegesetz dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Branche eine Lohnuntergrenze eingezogen wird, die den Beschäftigten einen Lohn garantiert, von dem sie ihr Leben bestreiten können, gleichzeitig aber auch die Sicherheit einer guten Arbeitsleistung im Sinne der ökologischen Verantwortung bietet.

Mit Datum vom 1. Januar 2010 wurde dann die erste Allgemeinverbindlichkeit verordnet. Vom 1. Januar 2011 an läuft erneut die verordnete Allgemeinverbindlichkeit. Der Mindestlohn in der Abfallwirtschaft hat unterdessen eine Wirkung entfaltet, die die Tarifvertragsparteien bewogen hat, an einem Mindestlohn festzuhalten und erneut einen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit zu stellen.

Der Mindestlohn dient der Erhaltung sozialer Standards und ist in Zweifelsfällen geeignet, die sozialen Sicherungssysteme zu entlasten. Etwaige Befürchtungen, durch diesen Lohn könnten Unternehmen insolvent gehen, teilen die Tarifparteien nicht. Unternehmen, die einen sozialverträglichen Lohn zahlen, sind durch die Einführung eines Mindestlohnes nicht betroffen. Arbeitsplatzverluste aufgrund der Einführung des Mindestlohnes sind im Wesentlichen nicht zu befürchten. Der Mindestlohn wird im Gegenteil auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass der bestehende Wettbewerb in der Branche weiter fairer und die Qualität der Leistung wieder entscheidender für den Wettbewerb wird. Unternehmen, die infolge des Mindestlohnes höhere Löhne als bisher zahlen müssen, sind nicht gehindert, sich weiterhin am Markt zu behaupten und mit Entsorgungsbetrieben zu messen, die seit jeher Tarifbindungen gewähren.

Die Branche umfasst ca. 160.000 Beschäftigte. Nach unseren Schätzungen werden weiterhin bis zu 20.000 Beschäftigte von der Allgemeinverbindlichkeit des Mindestlohnes betroffen sein.

Hervorzuheben ist auch, dass sich beide in der Branche vorhandenen Arbeitgeberverbände gemeinsam entschlossen haben, mit dem Mindestlohn-tarifvertrag Strukturen zu schaffen, in die sowohl die kommunale, wie auch die private Abfallwirtschaft einbezogen sind, so dass die Entstehung von weiteren Tarifkonkurrenzen ausgeschlossen ist. Alle Tarifverträge in der Branche werden mit der Gewerkschaft ver.di abgeschlossen.

Der aktuelle Mindestlohn-Tarifvertrag ist im Bezug zum derzeit geltenden Mindestlohn in der Abfallwirtschaft leicht erhöht worden. Ab 1. September 2011 soll demnach ein Mindestlohn von 8,33 € gelten. Zudem wurde als einzige inhaltliche Neuerung in den Tarifvertrag ein Passus aufgenommen, der die Zulässigkeit von Arbeitszeitkonten einerseits explizit zulässt, gleichzeitig jedoch die Anwendung an bestimmte Höchstgrenzen knüpft. Diese Regelung schafft sowohl Rechtssicherheit für die Vollzugsbehörden als auch für die Unternehmen.

Die Laufzeit ist dahingehend festgeschrieben, dass erstmals zum 31. März 2012 eine Kündigung des Tarifvertrages möglich ist.

Wir hoffen sehr, dass eine erneute Allgemeinverbindlichkeitsverordnung bis zum 31. August 2011 erreicht werden kann, um eine lückenlose Geltung des allgemeinverbindlichen Mindestlohns in der Abfallwirtschaft zu erreichen.

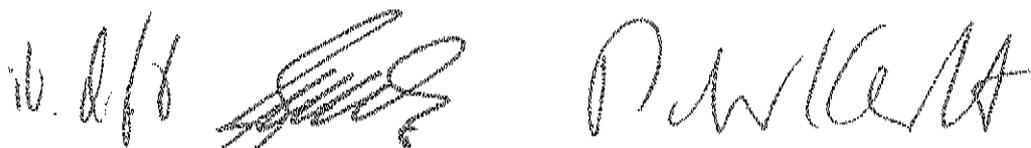
Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Für die ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Für die VKA, Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände



Für den BDE, Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft

**3. Änderungstarifvertrag
vom 16. Juni 2011**

**zum
Mindestlohtarifvertrag für die
Branche Abfallwirtschaft
vom 7. Januar 2009**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

und

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und
Rohstoffwirtschaft e.V.

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Änderung des Mindestlohnvertrag für die Branche Abfallwirtschaft

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Mindestlohn beträgt ab 1. September 2011 8,33 Euro je Stunde.“

b) In Absatz 2 werden dem bisherigen einzigen Satz die Satzbezeichnung 1 vorangestellt und folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Wenn in einem Betrieb Arbeitszeitkonten eingerichtet sind, können die Arbeitsstunden, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer 165 Stunden in einem Kalendermonat überschreiten, auf das jeweilige Arbeitszeitkonto gebucht werden. ³Diese Arbeitsstunden sind innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung zu entgelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen. ⁴Für Altersteilzeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Wertguthabenauf- und -abbau.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalender- vierteljahres, frühestens zum 31. März 2012, schriftlich gekündigt werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

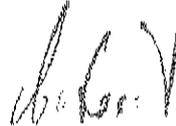
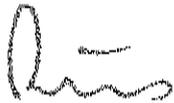
c) Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2
Inkrafttreten

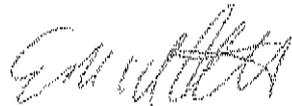
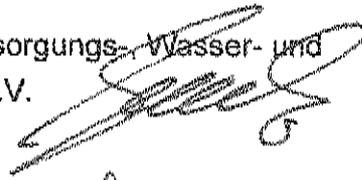
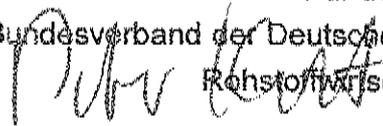
Dieser Änderungsstarifvertrag tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 16. Juni 2011

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):
Der Vorstand



Für den
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und
Reinigungswirtschaft e.V.



Für die
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand